

friedliche Leben der Bürger.

Grundsätzliche Festlegungen über die Z. werden in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers, seiner Stellvertreter und der Leiter der BV/V getroffen, die durch die entsprechenden Leiter für ihren Verantwortungsbe- reich zu konkretisieren und die daraus erwachsenden politisch-operativen Aufgaben in Jahresplänen, längerfristigen Konzeptionen, Koordinierungsfest- legungen, gemeinsamen Operativ- und Maßnahmeplänen und anderen Dokumenten verbindlich festzulegen sind.

Zusammenrottung

Ansammlung von Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt.

Eine Straftat der Z. gemäß § 217 StGB liegt vor, wenn sich Personen an einer solchen Ansammlung beteiligen und diese nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staats- organe nicht unverzüglich verlassen.

Aus Z. können sich, insbesondere wenn die Personen feindlich motiviert handeln, gefährliche Angriffe gegen die staatliche Sicherheit entwickeln. Im Zusammenhang mit politischen Höhepunkten, Groß- veranstaltungen u. a. beabsichtigt der Gegner, Z. zu organisieren bzw. zu inspirieren, um die Art und Weise des staatlichen Einschreitens zu testen, die Sicherheitsorgane zu provozieren und deren Eingreifen als Anlaß für feindliche Angrif- fe im Rahmen der politisch-ideologischen Diversion zu nutzen.

Täter von Z. sind häufig Jugendliche und Junger- wachsene, s, a, Rowdytum

Zusammenschluß, verfassungsfeindlicher

Zusammenschluß von Personen gemäß § 107 StGB, deren Handeln sich eine gegen die verfassungs- mäßigen Grundlagen gerichtete feindliche Tätig- keit zum Ziele setzt.

Z. werden besonders charakterisiert durch: die gemeinsame Erarbeitung von Programmen, Konzeptionen, Plattformen u. a., in denen ihre feindliche Zielstellung proklamiert ist, eine von sich heraus entwickelte Organisations- und Kommunikationsbeziehung, die Anwendung konspirativer, geheimdienstlicher Mittel und Methoden, die Aufnahme von Kommunikationsbeziehungen zu anderen inneren und äußeren feindlichen Kräften, den Mißbrauch legaler Möglichkeiten für feind- liche Ziele.